

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 5. November 2024

### Beschluss

<b>0</b>	<b>Führung</b>	<b>2024-167</b>
<b>0.2</b>	<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	
<b>0.2.3</b>	<b>Initiativen, Petitionen</b>	
	<b>Rosmarie Tschudi - Einzelinitiative - Verbot von lärmendem Feuerwerk - Gültigkeitserklärung</b>	

### Ausgangslage

Rosmarie Tschudi reichte dem Gemeinderat am 7. Oktober 2024 folgende Einzelinitiative mit dem Titel «Verbot von lärmendem Feuerwerk» ein:

### Einzelinitiative

Die in der Gemeinde 8630 Rüti wohnhafte, unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

#### Initiativtext

*Art.22 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti ZH sei zu ändern*

#### *Art. 22*

##### *Feuerwerk*

*Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten.*

*Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Sicherheitsamt das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk zeitlich begrenzt bewilligen.*

*Das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist verboten (wie bisher).*

#### Begründung

*Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild- Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.*

*Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk (speziell Böller und ähnliche laute Knallkörper) bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.*

*Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.*

*Nichtlärmendes Feuerwerk (sogenanntes Tischfeuerwerk) soll wie bisher erlaubt bleiben.*

## **Gültigkeitserklärung**

Gemäss §§ 146 und 147 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Er hat dabei zu prüfen, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss §§ 147 und 150 GPR und Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 25 KV muss eine Einzelinitiative einen Titel tragen, welcher nicht irreführend ist. Sie muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Im Weiteren hat der Gemeinderat gemäss § 150 GPR zu prüfen, ob die Einzelinitiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet ist und neben dem Titel und dem Initiativtext auch eine Begründung enthält. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Einzelinitiative für gültig zu erklären.

Die Einzelinitiative wurde von Rosmarie Tschudi eingereicht. Sie ist in der Gemeinde Rüti stimmberechtigt. Die Initiative enthält einen nicht irreführenden Titel («Verbot von lärmendem Feuerwerk») und eine Begründung. Sie verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist zudem nicht offensichtlich undurchführbar. Die Einheit der Materie wird nicht verletzt.

Initiativen sind in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung möglich (§ 148 GPR i.V.m. § 120 Abs. 2 und 3 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 1 KV). Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (§ 120 Abs. 3 GPR) umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs aufzuweisen. Die Einzelinitiative ist als ausgearbeiteter Entwurf eines in allen Teilen konkret formulierten Beschlusses im Sinne von § 120 Abs. 2 GPR eingereicht worden.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung und Änderung Polizeiverordnung zuständig. Somit ist die Einzelinitiative von Rosmarie Tschudi der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit der Initiative nicht zu beanstanden ist.

## **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

## **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Die Gültigkeitserklärung der Initiative hat keine Relevanz zur Erreichung der Klimaziele.



### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Gemäss §§ 146 und 147 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Gemäss § 150 GPR entscheidet der Gemeinderat über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 ist im vorliegenden Fall die Gemeindeversammlung für die Behandlung der Initiative zuständig.

### **Beschluss**

1. Die am 7. Oktober 2024 eingereichte Einzelinitiative von Rosmarie Tschudi, Rüti, mit der Bezeichnung «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird als gültig erklärt.
2. Die Abteilung Sicherheit wird mit der weiteren Bearbeitung beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Rosmarie Tschudi, Neuhusstr. 17, 8630 Rüti
  - Leitung Abteilung Präsidiales
  - Leitung Abteilung Sicherheit
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Rosmarie Tschudi - Einzelinitiative - Verbot von lärmendem Feuerwerk - Gültigkeitserklärung
  - Archiv

Versand: 12. November 2024

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber